

# RS UVS Wien 1991/09/27 06/25/58/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.1991

## Rechtssatz

Wurden in einer einheitlichen Ausfertigung gegen denselben Täter wegen mehrerer Verwaltungsübertretungen mehrere Geldstrafen verhängt, von denen zwar jede für sich unter S 10.000,-- liegt, die aber insgesamt diese Grenze übersteigen, handelt es nicht um einen einzigen Bescheid, sondern um mehrere Bescheide die über verschiedene Taten absprechen (§ 22 VStG). Zur Erledigung der Berufung in einem derartigen Fall ist das Einzelmitglied berufen.

## Schlagworte

Arbeitnehmerschutz, aushängepflichtige Gesetze, Nacharbeit von Frauen, Gasverbrauchseinrichtung, Mutterschutz, Flüssiggas, Arbeitszeit

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)